

§ 3

Luftaufnahmen

Luftaufnahmen im Sinne dieser Anordnung sind von Luftfahrzeugen aus aufgenommene

- a) Luftbilder und andere Daten der Fernerkundung der Erde für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke;
 - b) Luftbilder für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke
- vom Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie davon hergestellte Vervielfältigungen aller Art.

II.

Antragsverfahren

§ 4

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Leiter der Organe und Betriebe. Leitende Mitarbeiter der Organe und Betriebe dürfen nur Anträge stellen, wenn sie dazu von ihrem Leiter bevollmächtigt wurden. In den Anträgen ist auf die erteilte Vollmacht hinzuweisen.

§ 5

Form der Anträge

Anträge zur Genehmigung gemäß § 2 sind in dreifacher Ausfertigung (jeweils mit vollständiger Anschrift des Antragstellers) an den Betrieb Bildflug entsprechend den Festlegungen des § 6 und der §§ 8 bis 10 einzureichen.

§ 6

Anträge auf Herstellung von Luftaufnahmen für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke

(1) Anträge zur Herstellung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a sind jährlich bis zum 15. August für das folgende Jahr zu stellen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit zur Herstellung;
- b) die spezifisch-technischen und qualitativen Anforderungen;
- c) das Aufnahmegebiet mit der Gebietsbegrenzung und der gewünschten Blatteinteilung (dargestellt in 2 Exemplaren topographischer Karten);
- d) den gewünschten Aufnahmetermin;
- e) die Art und die Anzahl der bereitzustellenden Luftaufnahmen sowie den gewünschten Termin für die Bereitstellung;
- f) den Zeitraum der Nutzung der Luftaufnahmen.

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Bereitstellung und Nutzung der Luftaufnahmen ein.

§ 7

Bedarfsanmeldung

Der voraussichtliche Bedarf von Luftaufnahmen für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke für einen Fünfjahrplanzeitraum ist jeweils bis zum 30. Juni des letzten Planjahres des vorangegangenen Fünfjahrplanzeitraumes beim Betrieb Bildflug anzumelden. Die Bedarfsanmeldung hat zu beinhalten:

- a) Planjahr;
- b) Aufnahmemaßstäbe und -fläche in km²;
- c) Anzahl der Luftaufnahmen, davon Farbaufnahmen, MKF-6-Farbaufnahmen.

Für den Zeitraum bis 1985 hat diese Bedarfsanmeldung erstmals bis zum 30. Juni 1982 zu erfolgen.

§ 8

Anträge auf Herstellung von Luftaufnahmen für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke

(1) Anträge zur Herstellung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. b sind mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin zu stellen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit zur Herstellung;
- b) wird der Fotograf bzw. Kameramann nicht vom Betrieb Bildflug gestellt, sind Name, Vorname, Personenkennzahl, Geburtsort und Wohnanschrift sowie die Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik des bzw. der mit der Durchführung der Aufnahmen Beauftragten anzugeben;
- c) Art und Gegenstand der Luftaufnahmen;
- d) Brennweite der Aufnahmeobjektive;
- e) Verwendungszweck der Luftaufnahmen;
- f) Datum des Beginns und des Abschlusses der Luftaufnahmen;
- g) die vorgesehene Flughöhe während der Aufnahmen;
- h) Übersichtskarte 1 : 200 000 oder Stadtplan (herausgegeben vom VEB TOURIST-Verlag) in zweifacher Ausfertigung, aus der die Lage und Größe des aufzunehmenden Objektes ersichtlich ist.

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Bereitstellung und Nutzung einschließlich der Veröffentlichung der Luftaufnahmen ein.

§ 9

Anträge auf Bereitstellung von vorhandenen Luftaufnahmen

(1) Anträge auf Bereitstellung vorhandener Luftaufnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Bereitstellung;
- b) die spezifisch-technischen und qualitativen Anforderungen;
- c) die Art und die Anzahl der bereitzustellenden Luftaufnahmen sowie den gewünschten Termin;
- d) die Kennzeichnung der Luftaufnahmen (z. B. Film- oder Bildnummer, Herstellungsjahr) oder die Gebietsbegrenzung;
- e) den Zeitraum der Nutzung (soweit es sich um Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a handelt).

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Nutzung der Luftaufnahmen mit ein.

§ 10

Anträge auf Veröffentlichung

Anträge auf Genehmigung der Veröffentlichung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Veröffentlichung;
- b) die Art und die Kennzeichnung der Luftaufnahmen (z. B. Film- oder Bildnummer, Herstellungsjahr) oder die Gebietsbegrenzung;
- c) die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

III.

Schlußbestimmungen

§ U

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Mai 1964 über das Genehmigungsverfahren bei Luftbildaufnahmen (GBl. II Nr. 45 S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t